

Stenographisches Protokoll

88. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 18. Dezember 1953

	Inhalt	Berichterstatter:
1. Bundesrat		Schulz (S. 2010)
a) Schlußansprache der Vorsitzenden Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2015)		kein Einspruch (S. 2011)
b) Neuwahl des Büros (S. 2008)		
2. Personalien		
Entschuldigungen (S. 2007)		
3. Bundesregierung		
a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 2007)		d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1953:
b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1954 samt Anlagen und betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz (S. 2008)		α) 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2011)
		β) 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle Berichterstatter: Herke (S. 2011) kein Einspruch (S. 2012)
		e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2012) kein Einspruch (S. 2013)
4. Verhandlungen		f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: 3. Rückstellungsanspruchsgesetz Berichterstatter: Salzer (S. 2013) kein Einspruch (S. 2014)
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Auslandstitel-Bereinigungsgesetz Berichterstatter: Müllner (S. 2009) kein Einspruch (S. 2010)		g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Strafgesetznovelle 1953 Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2014) kein Einspruch (S. 2014)
b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen Berichterstatter: Hack (S. 2010) kein Einspruch (S. 2010)		h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Kraftfahrsgesetznovelle 1953 Berichterstatter: Grundemann (S. 2014) Entschließung, betreffend eindeutige Erläuterungen über die Auslegung von Bestimmungen der Kraftfahrsgesetznovelle 1953 — Annahme (S. 2015) kein Einspruch (S. 2015)
c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen		

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzende Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 88. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 11. Dezember 1953 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Hadriga, Sima und Fiala.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 14. Dezember 1953, Zl. 21.885-

Pr. K., über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhart Kamitz mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Der Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses hat mir den Bericht dieses Ausschusses übermittelt. Eine Abschrift des Berichtes geht allen Mitgliedern zu.

Ich bitte den Schriftführer, ein Schreiben des Bundeskanzleramtes zu verlesen.

2008

88. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Dezember 1953

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1953, Zl. 1440-N.R./53, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1953, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1954, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschlüsse übermittelt.

Wien, am 17. Dezember 1953

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzende: Das Bundesfinanzgesetz 1954 liegt in der Kanzlei des Hauses auf und kann dort eingesehen werden.

Ich bitte den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Dezember 1953, Zl. 1651-N.R./53, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 17. Dezember 1953

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin angenommen.

Auf Grund einer mir zugekommenen Anregung schlage ich vor, die Debatte über die Punkte 4 und 5 der heutigen Tagesordnung unter einem durchzuführen, wie dies auch im Nationalrat der Fall war. Es handelt sich um die 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz und die 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle. Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die beiden Berichterstatter ihren Bericht abgeben, sodann wird die Debatte über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter einem durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt wieder getrennt. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über diese beiden Punkte wird daher unter einem abgeführt.

Gemäß § 27 D der Geschäftsordnung stelle ich die Tagesordnung in der Weise um, daß ich Punkt 7, Auslandstitel-Bereinigungsgesetz, vor Punkt 2, somit gleich nach der Wahl des Büros des Bundesrates, behandeln lasse. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt: **Neuwahl** der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Jänner 1954 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Tirol über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sind mir nachfolgende Wahlvorschläge zugekommen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Flöttl,
2. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Dr. Lugmayer.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte alle jene

Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke sehr. Dies ist die Mehrheit. Der Herr Bundesrat Flöttl ist somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Jawohl!

Vorsitzende: Ich komme nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Dr. Lugmayer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke sehr. Es ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Dr. Lugmayer erscheint somit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ja!

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zur Wahl von zwei Schriftführern. Vorgeschlagen sind Herr Bundesrat Dr. Übelhör und Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Wahl der beiden Vorgenannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Die beiden Bundesräte erscheinen somit zu Schriftführern gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Riemer und Haller. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke sehr. Das ist die Mehrheit. Auch dieser Wahlvorschlag erscheint somit angenommen.

Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für das nächste Halbjahr beendet.

Wir gelangen nun zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (**Auslandstitel-Bereinigungsgesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Müllner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Müllner: Hohes Haus! Dem Hohen Haus liegt der Gesetzesbeschluß: Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel, vor. Ich möchte dazu bemerken, daß die Bezeichnung Auslandstitel vielleicht nicht deutlich zum Ausdruck bringt, welche Sparte oder welche Materie

hier zu bereinigen ist. Es handelt sich um unsere Auslandsschulden, die der Bund, öffentliche Körperschaften, aber auch juristische Personen vor dem Jahre 1938 eingegangen sind. Nach diesem Gesetz sollen diese Auslandsschulden bereinigt werden.

Der § 1 legt fest, welche Auslandsschulden einer Bereinigung zugeführt werden sollen.

§ 2 sagt, daß Auslandstitel, also Teile von Auslandsschulden, die bereinigt werden sollen, verlaublich werden können, und zwar in der „Wiener Zeitung“ und daneben auch in entsprechenden Auslandszeitungen oder Zeitschriften.

Der § 3 besagt, daß durch diese Verlautbarung nicht vielleicht schon ipso iure die Anerkennung der Auslandsschulden im ganzen gegeben ist, sondern daß erst für diejenigen der Anspruch entsteht, die bis zum 31. Dezember 1954 die Anerkennung beantragen.

Im § 4 sind nähere Vorschriften über die Anmeldung dieser Auslandsschulden enthalten.

§ 5 regelt die Frage des Eigentumsnachweises und stellt insbesondere fest, daß für jene Auslandsschulden beziehungsweise Auslandstitel, die nach dem 1. Jänner 1945, wenn auch im guten Glauben, angekauft wurden, dieser gute Glaube nicht zuerkannt wird.

Im § 7 wird gesagt, daß im Interesse des Handels mit österreichischen Auslandstiteln die Aussteller verhalten werden können, die bereinigten Stücke besonders zu kennzeichnen oder gegen neue Schuldverschreibungen umzutauschen.

§ 8 besagt, daß beim Handelsgericht in Wien ein eigener Senat bestellt wird, weil getrachtet werden soll, das Wertpapierbereinigungsverfahren womöglich rasch durchzuführen und das Verfahren nicht durch mehrere Instanzen zu verzögern.

Ich möchte dazu noch bemerken, daß diese Bereinigung nur einen Teil der Regelung der ganzen Frage der österreichischen Auslandsschulden enthält und daß im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates nur ganz unwesentliche Änderungen vorgenommen wurden, die darin zum Ausdruck kommen, daß bei der Aufzählung der ausländischen Schulden die Bezeichnung der betreffenden Schuldverschreibung auch in der Sprache jenes Landes angeführt wird, in dem diese Schuldverschreibung begeben wurde. Außerdem wurden zwei Schuldverschreibungen, die in der Regierungsvorlage angeführt waren, gestrichen.

Da dieses Gesetz die Voraussetzungen zur Regelung des ganzen Fragenkomplexes der österreichischen Auslandsschulden bringt und die Frage der Auslandsschulden auf jeden Fall bereinigt werden muß, bevor wir neue Schuld-

verpflichtungen eingehen können, beantrage ich namens des Finanzausschusses, daß der Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben möge.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hack. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hack:** Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gestern, den 17. Dezember 1953, befaßt.

Art. I Punkt 1 der Regierungsvorlage sieht eine Erstreckung der Geltungsdauer dieser Schutzbestimmungen bis 31. Dezember 1954 vor. In Zusammenhang damit wurde die Anzahl der in der Liste der schutzwürdigen Unternehmungen eingetragenen Firmen nach einer rigorosen Überprüfung gemäß Art. II des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 127, auf 21 Firmen herabgesetzt.

Durch die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist klargestellt worden, daß der Bundesgesetzgeber berechtigt ist, auch in anderen als den in Art. 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Angelegenheiten Bundesbehörden erster Instanz einzurichten, daß aber solche Bundesbehörden in zweiter Instanz dem Landeshauptmann unterstehen müssen.

Art. II der Vorlage enthält eine dem § 4 des Gesetzes entsprechende Übergangsbestimmung, da damit zu rechnen ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf erst nach dem 1. Jänner 1954 in Kraft treten wird. Zwischen dem 1. Jänner 1954 und dem Tage der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten wegen im § 2 bezeichneter Geldforderungen sind zu unterbrechen, bereits eingeleitete Exekutionen wegen solcher Geldforderungen bis zum 31. Dezember 1954 aufzuschieben. Die Unterbrechung und die Aufschiebung erfolgen auf Antrag des Beklagten (Verpflichteten).

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen.

Art. III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, das Hohe Haus um die verfassungsmäßige Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß zu ersuchen.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum **4. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141 (über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen), **abgeändert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schulz:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen teilweise abgeändert. Die Abänderungen haben gewisse Erleichterungen in der Beschäftigung von Jugendlichen vorgesehen. Die Abänderungen würden mit 31. Dezember 1953 außer Kraft treten. Sie waren nur deshalb mit diesem Zeitpunkt terminisiert, weil eine endgültige Regelung der Beschäftigung von Jugendlichen im Arbeitszeitgesetz vorgenommen werden soll. Da dieses Arbeitszeitgesetz jedoch bisher vom Nationalrat noch nicht verabschiedet ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die Wirkungsdauer des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953 zu verlängern.

Der Gesetzesentwurf beantragt in seinem Art. I, daß an Stelle der Worte „31. Dezember 1953“ die Worte „31. Dezember 1954“ zu treten haben und damit die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt verlängert wird.

Der Art. II regelt die Durchführung des Gesetzes. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1954 in Kraft. Mit der Durchführung wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir kommen nun zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (**5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz**), und

Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (**5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**).

Berichterstatterin für den Punkt 5 ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das Arbeitsinspektionsgesetz novelliert. Die Änderungen und Ergänzungen dieser 5. Novelle verfolgen in erster Linie den Zweck, den hinsichtlich der Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion einerseits und der Verkehrs-Arbeitsinspektion andererseits durch das Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, getroffenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Überdies soll durch die Abänderungen eine leichtere Handhabung des Gesetzes ermöglicht werden; sie sollen eine Klarstellung bringen, womit auch eine Anpassung an das von Österreich ratifizierte internationale Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und im Handel erzielt wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat zwei Abänderungen der Regierungsvorlage vorgeschlagen, die dann im Nationalrat beschlossen wurden, und zwar soll in dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen neuen Abs. 3 des § 13 an die Stelle des Wortes „ehestens“ das Wort „unverzüglich“ gesetzt werden, sodaß dieser Absatz folgendermaßen zu lauten hat:

„Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall im Betrieb dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich bekanntzugeben.“

Nach dem Art. I wird ein neuer Art. II in das Gesetz aufgenommen, durch den verschiedene reichsdeutsche Vorschriften aufgehoben werden. Es handelt sich um Vorschriften, die zum Teil entbehrlich geworden sind, zum andern Teil um Regelungen, die für

den Dienstnehmerschutz wohl noch von Bedeutung sind, jedoch auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung durch Verordnungen ersetzt werden sollen, die nun zu erlassen sind. Demnach treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. Juni 1944;

2. Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14. Juli 1943;

3. Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 24. Oktober 1938 mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, die die Unterbringung von Dienstnehmern auf Baustellen regelt;

4. Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung) vom 6. September 1940 und der Erlaß über Zulassung von Schmälzmitteln vom 6. September 1940 mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, die die Verwendung von Schmälzmitteln in Textilbetrieben regelt.

Im nunmehrigen Art. III wird festgelegt, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzende: Berichterstatter für den Punkt 6 ist Herr Bundesrat Herke. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Herke:** Hohes Haus! Dem Hohen Bundesrat liegt ein Gesetz vor, das eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, also die 5. Novelle, zum Inhalt hat.

Dem § 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes soll ein neuer § 3 a angefügt werden. Darnach sollen jene Personen, die in einer Grenzzone Österreichs ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine Beschäftigung in einem Nachbarstaat als Dienstnehmer aufnehmen, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Diese Regelung betrifft hauptsächlich das Land Vorarlberg und jene Personen, die in der Schweiz arbeiten. Es sind solche Personen,

die mindestens einmal in der Woche die Grenze hin und zurück überschreiten, also die sogenannten Grenzgänger.

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist für solche Grenzgänger im Falle einer Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben. Es kommen hier aber nur solche Beschäftigungen in Frage, die ihrer Art nach im Inlande der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger sind in dem Gesetz in der Gliederung a bis d die notwendigen Bestimmungen für die Voraussetzungen zum Bezug des Arbeitslosengeldes enthalten. Da mit der Schweiz und auch mit anderen Ländern zwischenstaatliche Lösungen infolge Fehlens gleichartiger gesetzlicher Regelungen nicht erwogen werden können und Gefahr bestünde, daß die betroffenen Personen als Grenzgänger nicht mehr bereit wären, Arbeit im Ausland anzunehmen, wird dem Hohen Bundesrat empfohlen, das vom Nationalrat genehmigte Gesetz zu bestätigen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu bitten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die wir über jeden der beiden Gesetzentwürfe des Nationalrates getrennt vornehmen werden.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz über die **Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter bedeutet eine Liquidierung der sogenannten Nürnberger Rassegesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 und die Beseitigung des eherechtlichen Unrechtes an politisch Verfolgten.

Im wesentlichen handelt es sich um zwei Personengruppen, denen durch das Gesetz geholfen werden soll. Die eine Gruppe umfaßt

jene Verlobten, die in der Zeit zwischen 13. März 1938 und dem 31. März 1945 eine damals ungesetzliche konfessionelle Ehe eingegangen oder wenigstens den Nachweis erbringen können, daß sie das Aufgebot bei den weltlichen Behörden bestellt haben.

Hat ihnen der Standesbeamte die Ehe aus rassischen oder politischen Gründen verweigert, so kann bei entsprechendem Ehemillen die Ehe gerichtlich anerkannt werden. Das Antragsdatum gilt dann als Tag der Eheschließung. Ist dieser Tag nicht feststellbar, so ist der Tag maßgebend, der nach dem Ergebnis der Ermittlung der wahrscheinlichste ist. Ist einer der beiden Partner bereits tot, so kann die Eheanerkennung trotzdem nachgeholt werden. Gemäß § 6 können auch Kinder die Nachholung der Ehe ihrer schon verstorbenen Eltern beantragen.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Personen, deren schon geschlossene gesetzliche Ehe auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes wieder aufgehoben wurde. In diesem Falle wird die Ungültigkeitserklärung der Ehe rückgängig gemacht. Eine Grundvoraussetzung zum Erlangen der Begünstigungen des Gesetzes ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bei mindestens einem Verlobungspartner am 27. April 1945.

Gemäß § 5 haben Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 keine Rechtswirkung für das Erbrecht und für das eheliche Güterrecht.

Anträge auf Grund der §§ 1, 3 und 4 dieses Gesetzes können bis zum Ende des Jahres 1954 gestellt werden. Das Antragsrecht wird in § 6 Abs. 2 und 3 näher erläutert.

Der § 7 beschäftigt sich mit der Zuständigkeit zur Entscheidung über solche Anträge. Diese Befugnis kommt dem Oberlandesgericht Wien zu, das in einem Senat von drei Richtern entscheidet. Die Bestimmung eines anderen Oberlandesgerichtes ist nicht ausgeschlossen. Zweite Instanz ist der Oberste Gerichtshof.

Im § 8 wird auf die Zuständigkeit der Standesämter hingewiesen, denen die Entscheidungen zur Durchführung zugeschiedt werden. Die Standesämter haben die ihnen mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen. Bei Ehegatten, die im Inland keinen Wohnsitz hatten, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich mit der Vorlage in der gestrigen Sitzung beschäftigt hat,

hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (3. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Salzer:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt in der Erfüllung des verfassungsmäßig garantierten Schutzes des Eigentums in Österreich. Er will seinerzeit widerrechtlich entzogenes Eigentum dem ursprünglichen Eigentümer zurückgeben. Die Rückstellung setzt voraus, daß der Anspruchsberechtigte eruiert wird. Dieser Eruiierung dienen die Rückstellungsanspruchsgesetze, von denen bisher zwei beschlossen wurden. Das 1. Rückstellungsanspruchsgesetz hat sich auf das Vermögen der Konsumvereine bezogen, das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz hat sich mit dem Vermögen der Kammern und der Religionsgemeinschaften beschäftigt.

Nun gibt es aber auch Vermögen solcher juristischer Personen, die seinerzeit ihre Rechtspersönlichkeit verloren und in der Zwischenzeit nicht wiedererlangt haben. Die Ansprüche solcher juristischer Personen werden durch das vorliegende 3. Rückstellungsanspruchsgesetz geregelt, in dem festgestellt wird, wer für ein Zweckvermögen ehemals bestandener juristischer Personen Rückstellungsansprüche stellen kann.

Dabei wird der Grundsatz statuiert, daß, wenn ehemalige juristische Personen ihre Rechtspersönlichkeit nicht wiedererlangt haben, rückstellungsanspruchsberechtigt solche Organisationen sind, die funktionell die Aufgaben der Vorläuferorganisationen übernommen haben.

Das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, das dem Hohen Haus jetzt zur Beratung vorliegt, stellt keine Bereinigung des Problems des

Deutschen Eigentums dar und auch keine solche des Vermögens der aufgelösten seinerzeitigen Deutschen Arbeitsfront, weil nach unserer legislativen Lage nur rückgestellt werden kann, was zwischen 1938 und 1945 entzogen wurde. Was aber während der deutschen Besetzung Österreichs neu geschaffen wurde, wird durch dieses Rückstellungsanspruchsgesetz nicht geregelt.

Dieses Rückstellungsanspruchsgesetz bedeutet übrigens einen schätzenswerten Beitrag zur Verwaltungsreform, weil die meisten dieser Vermögen von der öffentlichen Hand, von Bund und Ländern, verwaltet werden mußten, wodurch Kosten entstanden sind, für die es keine Gegenpost gegeben hat.

Die Gesetzesvorlage hat im Nationalrat eine Reihe von Änderungen erfahren. Es ist vor allem die Z. 8 des § 1 Abs. 1 linke Spalte (A) durch die Anfügung ergänzt worden: „... und mit der weiteren Maßgabe, daß von dem übrigen rückgestellten Vermögen je ein Sechstel dem Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften und dem Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§§ 3 und 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947) zu übertragen oder mit dem Verkehrswert abzulösen ist.“

Nach Z. 14 ist in § 1 Abs. 1 ein Punkt 15 eingeschaltet worden, der die Rückgabe des Vermögens bestimmter Einrichtungen an den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei regelt, ebenso ein Punkt 16, der die Rückgabe bestimmter Vermögen an den Gendarmerie-jubiläumsfonds 1949 betrifft.

Der § 3 ist vollständig neu gefaßt worden. Er lautet:

„Ein gemäß § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 166, etwa bestellter Liquidator — dem ansonsten alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen, somit auch die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen — oder ein nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 164 (Fünftes Rückstellungsgesetz), bestellter Sachwalter ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen einer aufgelösten juristischen Person dann nicht berechtigt, wenn zufolge der Bestimmungen des 1., des 2. oder dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind.“

Diese Neuformulierung mußte deswegen vorgenommen werden, weil die Oberste Rückstellungskommission die Anspruchsberechtigung des Liquidators in besonderer Weise statuiert sehen wollte.

2014

88. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Dezember 1953

Eine Neufassung hat auch § 5 erfahren. Diese Neufassung liegt Ihnen, Hohes Haus, ebenfalls im Wortlaut vor.

Das Gesetz selber stellt, wie ich eingangs erwähnen durfte, einen weiteren Schritt in der Ordnung unserer Eigentumsverhältnisse dar.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt. Er empfiehlt dem Hohen Haus, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, womit das Strafgesetz geändert und ergänzt wird (**Strafgesetznovelle 1953**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Im Sinne der für die Zukunft geplanten Strafrechtsreform, für deren Vorbereitung der Justizausschuß eine Enquete für 1954 vorschlägt, bedeutet die Strafgesetznovelle 1953 gewissermaßen eine kleine Reform des österreichischen Strafrechtes.

Demnach soll im wesentlichen folgendes abgeändert werden: Gemäß § 509 soll die Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau mit ihrem Willen nicht mehr als Verbrechen, sondern nur als Vergehen bestraft werden, da die eheherrliche Gewalt heute nicht mehr als ein strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut aufgefaßt werden darf. Das Schutzalter der Frau wird mit 20 Jahren festgelegt. Eine Entführung wider Willen bleibt weiterhin ein Verbrechen.

Ferner wird nach dem § 467 a ein neuer § 467 b eingefügt, der den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen betrifft. Im allgemeinen steht man auf dem Standpunkt, daß die Straflosigkeit des Gebrauchsdiebstahles als unbedenklich zu betrachten sei. Eine Strafdrohung soll jedoch dann gegeben sein, wenn es sich um den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen handelt. Handelt es sich um Personen, die zueinander in naher Beziehung stehen, so soll die Tat straflos bleiben; sie wird ferner nur verfolgt, wenn der Verletzte es will.

Analog den geänderten Strafbestimmungen werden auch die Strafsätze dementsprechend geändert. So können bei Entführung auch bedingte Strafen verhängt werden. Bei Schäden an Fahrzeugen durch unbefugten Betrieb wird als Grenzwert zwischen Vergehen und Übertretung der Schadensbetrag von 1500 S angenommen. Bei einem verursachten Schaden unter 1500 S wird die Tat als Übertretung und über 1500 S als Vergehen angesehen.

Der § 505, wonach eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet, bestraft werden kann, entfällt, da ohnehin die allgemeine Strafdrohung des § 128 gegen Schändung entsprechenden Schutz bietet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1953: Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1946 abgeändert wird (**Kraftfahrzeugsetznovelle 1953**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Als unmittelbare Ursache der sofortigen Abänderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, wiederverlautbart mit Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1953 anzusehen, welches den § 95 Abs. 2 der Kraftfahrverordnung als gesetzwidrig aufhob. Da die Aufhebung mit 20. Dezember dieses Jahres in Kraft tritt, war die Novelle bis zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

In der Neufassung enthält nun das Gesetz die umstrittene Bestimmung über die Beleuchtung der Nummerntafeln.

Aus gegebenem Anlaß erfuhren gleichzeitig einige Paragraphen dieses Gesetzes eine Abänderung. So enthält der § 14 Bestimmungen, wonach Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Sicherheit im Verkehr von den Behörden verfügt werden können.

Nach § 15 kann der Landeshauptmann Einschränkungen für die Betätigung der Warnvorrichtungen für bestimmte Orte und Straßenstrecken anordnen.

Im § 15 a sind Bestimmungen über die Anzeigevorrichtungen, welche die Absicht der Richtungsänderung oder Geschwindigkeitsverminderung erkennen lassen sollen, enthalten, während der § 15 b die Fahrzeugbeleuchtung und die Einschränkung der Blendwirkung regelt.

Bestimmungen über das zulässige Beladungsgewicht und die Abmessungen der Ladung enthält der § 15 c.

§ 15 d und § 15 e handeln von den Pflichten des Lenkers und des Kraftfahrzeugbesitzers, welchen angesichts der Häufung von Verkehrsunfällen besondere Bedeutung zukommt.

Ausführlich wird im § 15 f das Mitführen von Anhängern und Fuhrwerken geregelt, während § 15 g das Abschleppen eines nicht mit eigener Kraft fortbewegten Kraftfahrzeuges behandelt.

Schließlich befaßt sich der § 15 h mit der Beförderung von Personen auf Kraftfahrzeugen und deren Anhängern und der § 15 i mit den Bestimmungen über Wettfahrten und sportliche Veranstaltungen auf Straßen.

Im Art. II ist der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 21. Dezember 1953 festgelegt. Ferner enthält er die Vollzugsklausel.

Erläuternd zu dieser Novelle ist noch zu bemerken, daß sich der Handelsausschuß des Nationalrates in der Debatte mit der derzeitigen Praxis der Fahrprüfungen befaßte und einhellig zum Ausdruck brachte, daß sich diese weniger auf das technische Wissen als auf die theoretische und praktische Verkehrsprüfung erstrecken mögen. Nach einer Mitteilung des Herrn Bundesministers für Handel und Wiederaufbau beschäftigt sich das Bundesministerium seit längerem mit dieser Frage; es wurden auch die Landeshauptleute um Gutachten ersucht, die jedoch bisher noch nicht einlangten.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates habe ich aber auch die Ehre, im Zusammenhang mit dieser Gesetzesnovelle eine Entschließung dem Hohen Hause zur Behandlung vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses gelangten zur Auffassung, daß die Gesetzesbestimmungen der Novelle ohne eindeutige Erläuterungen — speziell in den in der Entschließung angeführten Paragraphen — unterschiedliche Auslegungen ermöglichen könnten.

Auch brachte der Ausschuß die Meinung zum Ausdruck, daß die bezüglichen Gesetzesbestimmungen im Interesse der öffentlichen

Sicherheit des Verkehrs angesichts der sich erschreckenden Mehrung von Unfällen nicht nur bei Kraftfahrzeuglenkern, sondern auch bei den übrigen Verkehrsteilnehmern — und da insbesondere bei Radfahrern und Handkarrenführern — entsprechend gehandhabt werden müssen.

Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

Eine Reihe von Paragraphen der Kraftfahrzeugesnovelle 1953, wie beispielsweise der § 14 Abs. 2, § 15 b Abs. 1 — nicht geregelt Verhaltensweise bei entgegenkommenden unbeleuchteten Fahrzeugen — oder § 15 d Abs. 3, erscheinen durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend präzisiert und könnten Anlaß zu verschiedenartigen Entscheidungen oder Beurteilungen seitens der Behörden und Gerichte ergeben.

Weiters ergab die Untersuchung einer Anzahl von Verkehrsunfällen die Tatsache, daß verkehrsvorschriftswidriges Verhalten von Radfahrern und Handkarrenführern die Ursache der Unfälle waren.

Der Bundesrat stellt daher an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau das Ersuchen, eindeutige Erläuterungen über die Auslegung der Gesetzesparagraphen den zuständigen Behörden zuzuleiten und außerdem die Sicherheitsbehörden anzuweisen, bei Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften bei allen Verkehrsteilnehmern, insbesondere auch bei Radfahrern und Handkarrenführern den gleichen strengen Maß anzulegen.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Materie befaßte, darf ich dem Hohen Hause die Erteilung der Zustimmung zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates empfehlen und gleichzeitig um Annahme der Entschließung ersuchen.

Vorsitzende: Wir schreiten zur Abstimmung, da sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

Vorsitzende: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich Anfang Februar stattfinden.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf mich heute als Vorsitzende des Bundesrates im abgelaufenen Halbjahr von Ihnen verabschieden. Es war mir eine be-

2016

88. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Dezember 1953

sondere Ehre, diesen Vorsitz führen zu dürfen und damit vielleicht auch ein klein wenig die Verantwortlichkeit der österreichischen Frauen für das politische Geschehen zum Ausdruck zu bringen, sofern sie nicht gewillt sind, die Auswirkungen der Politik kritiklos und bedenkenlos entgegenzunehmen.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren Bundesräte, für Ihr Vertrauen und für Ihre Mitwirkung. Ich danke meinen beiden Herren Stellvertretern, Herrn Bundesrat Flöttl und Herrn Bundesrat Dr. Lugmayer, sowie den beiden Herren Schriftführern und Ordnern.

Mein besonderer Dank gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Parlamentsdirektor, für Ihre tatkräftige Förderung und Unterstützung. Ich bitte Sie, diesen Dank auch all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Parlament und allen unseren Stenographen zu übermitteln. Es ist uns bewußt, daß das einwandfreie Funktionieren einer gesetzgebenden Körperschaft nur durch diese vielen sichtbaren und unsichtbaren Helfer gewährleistet erscheint.

Mit dem ablaufenden Jahr kommen wir nun zu den Weihnachtstagen, die für Sie alle eine kleine Pause in dem so bewegten Alltag und etwas Ruhe und Entspannung bedeuten mögen. Wollen wir in diesen Tagen nicht an das denken, was uns trennt, sondern an das, was uns verbindet.

Was aber ist es, was uns verbindet? Nun, vielleicht ganz persönlich gesehen das eine,

daß doch für die meisten von uns Weihnachten eine kostbare Erinnerung oder eine freundliche Hoffnung bedeutet. Darüber hinaus aber verbindet uns die gemeinsame Aufgabe, unserem Volk zu dienen, die Nöte zu lindern, die noch bestehenden Schwierigkeiten und Härten zu beseitigen.

Es vereint uns vor allen Dingen aber die gemeinsame Aufgabe, wo immer wir gehen und stehen, für die endgültige Befreiung unseres Landes einzutreten. Schließlich verbindet uns auch die Erkenntnis, daß Humanität keineswegs ein überholter und vielleicht veralteter Begriff ist, der heute keine Geltung mehr besitzt, sondern im Gegenteil, daß er heute wichtiger denn je ist, da wir alle so viel Schweres und zum Teil Unmenschliches miterleben mußten. Die wahre Menschlichkeit muß das Fundament des Zusammenlebens der Menschen und der Völker sein und bleiben.

Ich hoffe, daß wir alle nun in Erkenntnis dieser verbindenden Ideen am Weihnachtsabend auch einen freundlichen Gedanken und ein leises wohlwollendes Lächeln unseren Kollegen und Kolleginnen im Bundesrat widmen können.

So nehmen Sie denn alle, meine Damen und Herren des Bundesrates und des Parlaments, die herzlichsten Glückwünsche für Weihnachten und für das neue Jahr entgegen. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr